Übungsfall

Das Alkoholverbot am Marktplatz

Jurastudent J lebt in einer Wohngemeinschaft, die direkt am Marktplatz der kreisfreien Stadt G in Baden-Württemberg liegt. In der Silvesternacht des Jahres 2016 begibt sich J aus seiner Wohnung auf den Marktplatz, um dort mit Freunden eine Flasche Sekt zu köpfen. Als J kurz nach Mitternacht zum Trinken aus der geöffneten Flasche ansetzt, spricht ihn der uniformierte Polizeibeamte P an. P gibt J Gelegenheit zur Äußerung und fordert ihn danach auf, das Trinken zu unterlassen und die geöffnete Flasche vom Marktplatz zu entfernen. Zur Begründung verweist P auf eine Polizeiverordnung der Stadt G, nach der öffentlicher Alkoholkonsum auf dem Marktplatz von G u.a. in den Nächten auf gesetzliche Feiertage untersagt sei. Die Verordnung der Stadt G hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

> *§ 2 Alkoholverbot*
>
> *Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es auf öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten*
>
> - *Alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren*
> - *Alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn auf Grund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.*

Weiterhin legt die ordnungsgemäß bekanntgemachte Verordnung fest dass das Verbot in den Nächten von Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag und Sonntag auf Montag sowie in den Nächten auf gesetzliche Feiertage jeweils von 22 bis 6 Uhr gilt. Der örtliche Geltungsbereich umfasst den Marktplatz von G sowie zwei sich anschließende Nebenstraßen. Verstöße gegen das Alkoholverbot können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Der überraschte J fügt sich zunächst der polizeilichen Anordnung. Doch als er die Geschehnisse tags darauf noch einmal gedanklich durchgeht, kommen ihm doch erhebliche Zweifel, ob die polizeiliche Verbotsverfügung rechtens ist. Schließlich habe er mit dem Sekttrinken niemandem geschadet. Und auch das Alkoholverbot in der städtischen Polizeiverordnung hält er für rechtswidrig.

J meint, die von der Stadt G angeführte Begründung für die Verordnung trage nicht. Die Stadt hatte darauf verwiesen, dass sich vor allem Studierende verstärkt auf dem sehr belebten Marktplatz niederließen, um dort mitgebrachten Alkohol öffentlich zu konsumieren, was zutrifft. Die folgende Alkoholisierung enthemme die Betroffenen, was zu einer Zunahme polizeilich registrierter Körperverletzungs- und Sachbeschädigungsdelikte im Bereich des Marktplatzes geführt habe. Dieser Zusammenhang, so die Stadt, ergebe sich daraus, dass ausweislich der Polizeistatistik 43% der auf dem Marktplatz aufgegriffenen Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss standen. Dagegen ist J der Auffassung, die Verordnung sei schon deswegen rechtswidrig, weil der Bürgermeister von G die Verordnung erlassen habe, und nicht – wie § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung das doch zweifelsfrei vorschreibe – der Gemeinderat.

Darüber hinaus ergebe sich die Rechtswidrigkeit der Verordnung auch daraus, dass ihr Wortlaut zu unbestimmt sei. Vor allem aber sei der Tatbestand der für die Verordnung in Frage kommenden Ermächtigungsgrundlagen nicht erfüllt. Der bloße Konsum von Alkohol auf dem Marktplatz sei harmlos und rechtfertige das pauschale Verbot in der Verordnung nicht. Die generelle Annahme, dass Alkoholkonsum typischerweise zu gesteigerter Gewaltbereitschaft führe, treffe schon nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht zu. Auch die angeführte polizeiliche Statistik enthalte keine Belege dafür, dass es gerade öffentlicher Alkoholkonsum am Marktplatz gewesen sei, der zu einer Zunahme von Straftaten im Geltungsbereich der Verordnung geführt habe.

Zur Absicherung beschließt J aber eine zweite Meinung einzuholen und bittet Sie um eine Einschätzung zu der Frage, ob die gegen J ausgesprochene Verfügung tatsächlich rechtswidrig ist.

Aufgabe: Erstatten Sie die von J erwünschte Auskunft in Form eines Rechtsgutachtens! Legen Sie dabei als Bearbeitungszeitpunkt den 2. Januar 2017 zugrunde. § 10a PolG findet deshalb keine Anwendung.